

# **M U S T E R S A T Z U N G**

**für**

**Ortsgruppen**

**der**

**Katholischen Landjugendbewegung**

**im Bistum Münster e.V.**

**in der Rechtsform von**

**nicht rechtsfähigen und eingetragenen Vereinen**

## „Bedienungsanleitung“ für die Mustersatzung

Auf den folgenden Seiten findet Ihr eine Mustersatzung für eine KLJB Ortsgruppe, die mit dieser Satzung die formelle Voraussetzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Bei dieser Satzung handelt es sich lediglich um einen **Vorschlag** für die konkrete Ausformulierung Eurer Satzung, d.h. Ihr könnt diese Mustersatzung selbstverständlich an die lokalen Gegebenheiten anpassen (z.B. bezüglich der Zusammensetzung und der Amtszeit des Vorstandes o.ä.).

Einige Punkte in dieser Mustersatzung sollten jedoch **wortwörtlich** übernommen werden, damit die Voraussetzung für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit Eurer Ortsgruppe erhalten bleibt. Wir haben diese Abschnitte *kursiv* gedruckt um sie für Euch kenntlich zu machen.

Am rechten Rand des Satzungsentwurfes findet Ihr grau unterlegte **Erläuterungen**, die auf Gestaltungsvarianten hinweisen, oder den Sinn der einzelnen Bestimmungen erläutern sollen.

Falls Ihr Eure Ortsgruppe in einen **eingetragenen Verein** umwandeln möchtet, so sind einige Besonderheiten zu beachten. Wie die abgedruckte Satzung z.B. umformuliert werden könnte, um einen eingetragenen Verein zu gründen, stellen wir in einem separaten Abschnitt im Anschluss an die Mustersatzung vor.



Falls Ihr die hier abgedruckte Mustersatzung übernehmen oder auf dieser Basis eine überarbeitete eigene Satzung entwickeln wollt, so könnt Ihr den Text dieser Satzung auch per Mail in der Diözesanstelle der KLJB unter ☎ 0251/53913-11 bei Nicole Bathe anfordern.

Wir wünschen Euch, dass Ihr weiterhin viel Spaß in Eurer Landjugendarbeit habt. Lasst Euch nicht im Paragraphenschlingel verwirren. Die Mitarbeiter der Diözesanstelle helfen Euch weiter, wenn Fragen auftreten.



Euer Diözesanvorstand

# Mustersatzung für Ortsgruppen der KLJB im Bistum Münster:

## SATZUNG DER KATHOLISCHEN LANDJUGENDBEWEGUNG

[REDACTED]

### Erläuterungen

#### Abschnitt I: Name, Sitz, Aufbau der KLJB

##### § 1 - Name und Sitz

- (1) *Der Name des Vereins ist "Katholische Landjugendbewegung [REDACTED]", im folgenden kurz "KLJB [REDACTED]" genannt.*
- (2) *Sein Sitz ist [REDACTED].*
- (3) *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

##### § 2 - Mitgliedschaft der KLJB in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB [REDACTED] ist Mitglied
  - der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V. (Diözesanverband)
  - der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. (Bundesverband)
- (2) Die Satzungen der o.g. Gemeinschaften werden als verbindlich anerkannt.

#### Abschnitt II: Wesen, Zweck und Ziel der KLJB

##### § 3 - Leitsätze

- (1) In der Katholischen Landjugendbewegung - KLJB - versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selber, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

unter (1) können weitere Organisationen (z.B. auf örtlicher Ebene) aufgeführt werden, denen die KLJB-Gruppe angehört

Die in § 2 enthaltenen Regelungen sind zwar nicht zwingend für den Erhalt der Gemeinnützigkeit, sollten jedoch dennoch übernommen werden, da ihr nur in diesem Falle dem KLJB-Diözesanverband angehören könnt.

Die in § 3 aufgeführten Leitsätze müssen für die Erlangung der Gemeinnützigkeit nicht unbedingt in der Satzung enthalten sein. Ihre Dokumentation in der Satzung ist dennoch sinnvoll, um den in § 2 benannten Vereins-

- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mit zu tragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

#### § 4 - Gemeinnützigkeit

- (1) *Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum.*
- (2) *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen und Aktionen, Fahrten und Projekte im Sinne des Satzungszweckes sowie durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik.*
- (3) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- (4) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (5) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- (6) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden*

### **Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB**

#### § 5 - Voraussetzungen der Aufnahme

Mitglied des Vereins können Jugendliche ab dem vollendeten      Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben des Vereins teilnehmen und die Satzung der KLJB als verbindlich anerkennen.

zweck zu konkretisieren.

unter (1) können weitere gemeinnützige Zwecke angeführt werden, wenn die KLJB außer der Jugendarbeit noch weitere Zwecke verfolgt, z.B.: Förderung der Kultur, Förderung des Sports, Förderung der Heimatpflege, Förderung des traditionellen Brauchtums, Förderung des Karnevals.

Grundsätzlich dürfen Mittel eines gemeinnützigen Vereines nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke sind abschließend in Anlage 7 zu den Einkommenssteuer-Richtlinien aufgeführt, d.h. nicht jeder beliebige Satzungszweck wird als gemeinnützig eingestuft.

Das Eintrittsalter kann jede KLJB Ortsgruppe individuell festlegen. Ihr solltet dabei bedenken, dass die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bei Mitgliedern unter 16 Jahren einige KLJB-typische Aktivitäten ausschließen. Wenn

§ 6 - Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet **der Vorstand / die Mitgliederversammlung** der KLJB **\_\_\_\_\_**.  
Zuvor muss die Mitgliedschaft durch den/die Antragsteller/in **schriftlich / mündlich** beim Vorstand erklärt werden.
- (2) Bei der Aufnahme erhalten die Mitglieder den Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das **laufende / vergangene** Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (3) Der Ausschluss aus der KLJB **\_\_\_\_\_** kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
  - grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

- (4) *Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen; auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.*

§ 8 - Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB **\_\_\_\_\_** teilzunehmen. Dies gilt auch

Ihr jüngere Mitglieder aufnehmt, ist ggf. ein gesondertes Programm für die jungen KLJB'ler sinnvoll.

Mitgliedsausweise können in der Diözesanstelle unter

☎ 0251/53913-11

bestellt werden.

In vielen KLJB-Gruppen ist es noch üblich, dass die Mitgliedschaft automatisch mit der kirchlichen Heirat des Mitglieds endet. Entsprechend wäre unter (1) der Passus *oder zum Zeitpunkt des kirchlichen Eheschlusses* einzufügen.





- d) Den Schriftführer/-innen obliegen die Einladung zu sämtlichen Veranstaltungen und die Pressearbeit. Einmal jährlich haben sie der Mitgliederversammlung den Jahresbericht mit allen Aktivitäten vorzulegen.

Nachwahlen für die restliche Amtszeit durchzuführen (Abs. 8).

### § 12 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung des/der Vorsitzenden, oder eines anderen Vorstandsmitglieds, mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen, wobei die Einladung die Tagesordnung enthalten muss. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt insbesondere über:
  - die Wahl und Entlastung des Vorstands
  - den Prüfungsbericht der Kassenprüfer über die Jahresrechnung
  - die Annahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
  - SatzungsänderungenFür besondere Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen dürfen nicht zu einem Widerspruch der Satzungen der übergeordneten Verbände führen.
- (6) Stimmberechtigt ist, wer den gemäß § 9, Abs. 3 festgesetzten Beitrag entrichtet hat, sowie der Präses / die geistliche Leitung.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.



## Abweichende Regelungen für Ortsgruppen, die in das Vereinsregister eingetragen werden möchten (e.V.)

### In § 1 der Satzung wird zusätzlich folgender Absatz (4) eingefügt:

- (4) Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom [REDACTED] soll der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts [REDACTED] eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.

### § 11 der Satzung wird wie folgt formuliert:

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) der Vorsitzenden
  - c) zwei Kassierern/Kassiererinnen
- (2) Die in Absatz 1 benannten bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder. Diese zusätzlichen Mitarbeiter/-innen erfüllen Aufgaben im Sinne der Satzung in Verbindung mit den Vorsitzenden und Kassierern. Sie werden jedoch nicht in das Vereinsregister eingetragen. Diese sind im einzelnen:
- zwei Schriftführer/-innen
  - die Sportwartin
  - der Sportwart
  - vier Beisitzer/-innen
  - der Orts-Präses / die geistliche Leitung
  - [REDACTED]
  - [REDACTED]
- (4) Der Orts-Präses / die geistliche Leitung soll hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter der kath. Kirche sein.
- (5) Der Vorstand soll paritätisch aus weiblichen und männlichen Personen bestehen.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks.
- (7) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerprüflich.

### Erläuterungen:

zu (1) und (2): Der Vorstand eines e.V. muss mit Namen und weiteren Angaben in das Vereinsregister eingetragen werden. Da dies mit ein wenig Aufwand, nämlich der Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar verknüpft ist, und als Vorstand eines Vereines im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur Personen bestellt werden können, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist es sinnvoll, nicht den gesamten „Vorstand“ der Gruppe in das Register eintragen zu lassen. Im hier gezeigten Vorschlag sind dies lediglich vier Personen. Es reicht allerdings schon aus, wenn lediglich eine Person in das Register eingetragen wird, ihr solltet jedoch prüfen, ob dies zweckmäßig ist.

Verträge, die die KLJB Gruppe (e.V.) eingeht, sind nur gültig, wenn dies durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB geschieht. In Absatz (2) dieses Satzungsvorschlages wird zusätzlich das „Vier-Augen-Prinzip“ verankert. Danach wird ein Vertrag für die KLJB nur gültig, wenn er durch zwei

